

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/50 –

Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitionsvorranggesetzes

A. Problem

Nach § 27 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes können Verfahren nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 eingeleitet werden. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, weiterhin restitutionsbelastete Grundstücke in den neuen Ländern für investive Zwecke in Anspruch nehmen zu können.

B. Lösung

Die Antragsfrist nach dem Investitionsvorranggesetz soll auf Grund der in Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bis 7 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes in der Fassung des Artikels 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Gegen die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/50 –
werden keine Bedenken erhoben.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatte

Andrea Astrid Voßhoff

Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker und Andrea Astrid Voßhoff

1. Die **Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/50** – ist am 19. November 1998 gemäß § 92 der Geschäftsordnung an den Rechtsausschuß überwiesen worden. **Der Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 4. Sitzung vom 2. Dezember 1998 beraten und mehrheitlich beschlossen zu empfehlen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.
2. Durch Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1609) ist die Frist zur Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorrangsgesetz bis zum 31. Dezember 1998 verlängert worden. Nach Auffassung der Mehrheit im Rechtsausschuß hat es sich jedoch aus den in der Begründung zur Verordnung auf Drucksache 14/50 genannten Gründen als notwendig erwiesen, die dem Ordnungsgeber durch Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 Nr.1, Satz 3 bis 7 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember

1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), eingeräumte Verlängerungsmöglichkeit voll auszuschöpfen und die Frist bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.

Die Fraktion der F.D.P. stimmte gegen die Verordnung, die nach ihrer Auffassung eine unnötige Verlängerung der Eingriffe in das Eigentumsrecht der Betroffenen darstelle.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei drei Stimmenthaltungen auf seiten der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatte

Andrea Astrid Voßhoff

Berichterstatte